

2.6 Der technische Arbeitsschutz

1996 wurden etwa 1,5 Mio. Versicherungsfälle gemeldet: davon 82 % Arbeitsunfälle, 13 % Wegeunfälle und 5 % Berufskrankheiten.

Bei 38,4 Mio. Erwerbstätigen erlitt also jeder 25. einen mehr oder minder schweren Arbeitsunfall.

→ Folie „Gefahren bei der Arbeit, Deutschland 2007“, Zahlenbilder 280 220

→ Folie „Unfälle am Arbeitsplatz, Deutschland 2009“, Zahlenbilder 280 210

→ Folie „Arbeitsausfälle, Deutschland 2004“, Zahlenbilder 280 225

Neben dem persönlichen Leid für die Betroffenen und deren Angehörigen entstehen hohe Folgekosten (z. B. bei einer Erwerbsunfähigkeit).

1996 wurden 28,3 Mrd. DM durch die Unfallversicherung aufgewandt für Heilbehandlungen, Renten, Entschädigungen, Unfallverhütungsmaßnahmen usw.

Hauptursachen für die meisten Arbeitsunfälle sind:

- menschliches Versagen (ca. 80 %)
durch mangelnde Information, Leichtsinn, Alkohol, Bequemlichkeit
- technische Fehler und ungenügende Sicherheitseinrichtungen (ca. 20 %).

Witz:

Der Tischlermeister schimpft mit seinem Azubi: „Um Gottes Willen, stell´ dich doch an der Kreissäge nicht so blöd an. Was alles passieren kann, wenn du nicht aufpasst, kannst du dir doch an deinen acht Fingern abzählen.“

Arbeitsschutz = Gesamtheit öffentlich-rechtlicher Regelungen zum Schutz der AN

Der technische Arbeitsschutz

... beinhaltet zahlreiche Vorschriften und gesetzliche Mindeststandards, die sich auf technische Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien beziehen, zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und zum Schutz der Gesundheit der AN:

- Die **Gewerbeordnung** (1869) enthält arbeitsrechtliche Regelungen und grundlegende Bestimmungen der Unfallverhütung (Schutzvorrichtungen an Maschinen, Umkleide- und Waschräume für AN).
- Die **Arbeitsstättenverordnung** (1975) enthält notwendige Anforderungen für menschenfreundliche Gestaltung der Arbeitsplätze (Vorschriften für Temperatur, Lärmschutz, Beleuchtung, Schutz vor schädlichen Dämpfen, Staub und Strahlen, Nichtraucherschutz, Mindestanforderungen an Toiletten, Umkleide- und Waschräume, gekennzeichnete Notausgänge usw.).
- Das **Arbeitssicherheitsgesetz** („Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte der Arbeitssicherheit“) verpflichtet AG zum Einstellen von Betriebsärzten und Sicherheitskräften. Diese prüfen Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsverfahren auf Gefährdung der Gesundheit der Benutzer.
- Das **Gerätesicherheitsgesetz** verpflichtet alle Hersteller zur Einhaltung von Sicherheitsstandards. Das Einhalten dieser Sicherheitsrichtlinien übernehmen staatliche Stellen und privatrechtliche Vereine wie der Verband der Deutschen Elektrotechniker e. V. (VDE) und der Technische Überwachungsverein (TÜV).
- **Unfallverhütungsvorschriften** werden durch die Berufsgenossenschaften der einzelnen Wirtschaftszweige erlassen.

Der soziale Arbeitsschutz

... beinhaltet gesetzliche Mindeststandards zum Schutz der AN vor körperlicher und seelischer Überforderung:

- das **Arbeitszeitgesetz**,
- das **Bundesurlaubsgesetz**,
- das **Jugendarbeitsschutzgesetz**,
- das **Schwerbehindertengesetz**,
- das **Mutterschutzgesetz**,
- das **Ladenschlussgesetz** (besondere Regelungen gelten für Bäckereien, Konditoreien, Apotheken, Zeitschriftenkioske, Tankstellen),
- das **Bundeserziehungsgeldgesetz**.

Durchsetzen und Überwachen des Arbeitsschutzes:

- Organisieren des Arbeitsschutzes im Betrieb
 - verantwortlich ist der Unternehmer (Arbeitgeber)
 - Realisieren des Arbeitsschutzes durch Betriebsleitung, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte (in Betrieben mit mehr als 20 AN), Belegschaftsmitglieder
 - Mitwirkung und Kontrolle durch Betriebs- und Personalräte
- überbetriebliche Aufsichtsdienste
 - staatliche Gewerbeaufsichtsämter (dürfen Betriebe kontrollieren, Bußgelder erteilen, Strafverfahren fordern und Betriebe schließen)
 - Ämter für Arbeitsschutz
 - Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Aufgabe: Unfälle verhindern und Verletzten usw. helfen)
 - Technische Überwachungsvereine (TÜV) bzw. -ämter
 - Hauptfürsorgestelle für Schwerbehinderte
 - Forschungsanstalten zur Unfallforschung
 - Gerichte

Koch, So 01, WiSo 9:

51.) Ein Auszubildender fällt während der Ausübung einer ihm zugewiesenen Tätigkeit im Betrieb von der Leiter und bricht sich ein Bein. Welcher Stelle muss die Unfallmeldung unverzüglich zugestellt werden?

- | | | | |
|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | der Krankenkasse | <input type="checkbox"/> 4 | der Berufsschule |
| <input type="checkbox"/> 2 | der Haftpflichtversicherung | <input type="checkbox"/> 5 | der Pflegeversicherung |
| <input type="checkbox"/> 3 | der Berufsgenossenschaft | | |



Koch, So 2001, WiSo 15:

52.) Die Computerarbeitsplätze in einem Betrieb für elektronische Bildverarbeitung sind so angeordnet, dass sich Fenster und Beleuchtung im Monitor spiegeln und zu Augenschäden führen können. Welche Stelle muss hier eingeschaltet werden?

- | | | | |
|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | die Krankenkasse | <input type="checkbox"/> 4 | der Technische Überwachungsverein |
| <input type="checkbox"/> 2 | die Gewerbeaufsichtsbehörde | <input type="checkbox"/> 5 | das Gesundheitsamt |
| <input type="checkbox"/> 3 | das Arbeitsamt | | |

